

Gesuch Förderbeiträge

(Version 02.2026)

Für einen einmaligen Förderbeitrag gemäss den Richtlinien der Gemeinde Eschenbach zur Förderung von wärmetechnischen Sanierungen inkl. Fensterersatz, Sole/Wasser-Wärmepumpen, Wärmeerzeugersersatz erneuerbar (siehe Förderbestimmungen).

Antragsteller*in / Objekt

Name, Vorname _____

Adresse, Ort _____

Tel. Nr. _____

E-Mail _____

Fördergegenstand _____

EGID-Nr. der Adresse _____

Bankverbindung _____

IBAN Bankkonto _____

Beilagen

- Rechnung(en) mit förderrelevanten Kostenpositionen
- Auszahlungsbestätigung durch die kantonale Förderstelle (Auszahlung des Förderbeitrags für Gesuch Nr. xyz), sofern förderberechtigt

Der/die Gesuchsteller:in nimmt zur Kenntnis, dass die Auszahlung des Förderbeitrages erst nach Ausführung des Projektes und nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen erfolgen kann. Die Auszahlungsbestätigung darf nicht älter als drei Monate sein (bei Fensterersatz Rechnungsdatum nicht älter als drei Monate).

Ort und Datum

Unterschrift

Einreichung des Gesuches mit den Beilagen per Post an:
Gemeindeverwaltung Eschenbach, Renato Nosetti, Oeggenringenstrasse 12, 6274 Eschenbach

Entscheid

- Gesuch wird bewilligt. Zugesicherter Förderbeitrag: CHF _____
Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen.
- Keine Beitragszusicherung:
- Unvollständiges Gesuch (fehlende Unterlagen)
 - Nicht förderberechtigte Massnahme (siehe Fördergegenstände)
 - Kreditrahmen der Gemeinde bereits ausgeschöpft

Ort und Datum

Renato Nosetti
Leiter Infrastruktur

Förderbestimmungen

(Version 02.2026)

1. Fördergegenstände:

- Wärmetechnische Sanierung (Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich) inklusive Fensterersatz
- Sole/Wasser-Wärmepumpe (nur wenn ausserhalb des Versorgungsperimeters der EVB AG)
- Wärmeerzeugerersatz (Heizung) erneuerbar (nur wenn ausserhalb des Erdsondengebiets und ausserhalb des Versorgungsperimeters der EVB AG oder wenn keine Erschliessung durch das Fernwärmenetz besteht, resp. geplant ist)

2. Förderbeitrag:

- Der Förderbeitrag ist 5 % der Brutto-Investitionskosten, aber maximal CHF 5'000 pro EGID.

3. Erforderliche Gesuchbeilagen:

- Rechnung(en) mit förderrelevanten Kostenpositionen.
- Bestätigung der Auszahlung durch die kantonale Förderstelle (der geförderte Gegenstand muss mit dem im vorliegenden Gesuch angegebenen übereinstimmen!). Für die Förderung des Fensterersatzes reicht die Rechnung der förderrelevanten Kostenposition.

4. Allgemeine Förderbestimmungen:

- Das Förderprogramm startet per 1. Januar 2026. Projekte mit Baubeginn ab 2026 werden berücksichtigt.
- Das Gebäude muss auf Gemeindegebiet stehen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie der Gemeinde Eschenbach. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das jährlich genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist. Der Förderbeitrag ist 5 % der Brutto-Investitionskosten, aber maximal CHF 5'000 pro EGID.
- Das Beitragsgesuch ist zwingend mit der Auszahlungsbestätigung der kantonalen Förderstelle einzureichen. Dies kann somit erst NACH Umsetzung der Sanierungsmassnahme erfolgen. Für die Förderung des Fensterersatzes reicht die Rechnung der förderrelevanten Kostenposition.
- Die Eingabe des Gesuches muss bis maximal drei Monate nach Ausstellen der Auszahlungsbestätigung (bei Fensterersatz drei Monate nach Rechnungsdatum) erfolgen.
- Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels. Die Gemeinde Eschenbach empfiehlt eine eingeschriebene Zustellung oder mit A-Post Plus.
- Das Gesuchformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen den erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung retourniert.
- Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
- Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden oder
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
- Es gelten die jeweils aktuellen, spezifischen Förderbestimmungen des Kantons Luzern (nicht jedoch für die finanzielle Unterstützung des Fensterersatzes).

5. Spezifische Förderbestimmungen:

- Es gelten die jeweils aktuellen, spezifischen Förderbestimmungen des Kantons Luzern (nicht jedoch für die finanzielle Unterstützung des Fensterersatzes).